

Bundesgesetz über das Schweizerische Institut für Prävention und Gesundheitsförderung

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 117 Absatz 1 und 118 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrats vom...²,
beschliesst:*

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Aufgaben, die Organisation und die Finanzierung des Schweizerischen Instituts für Prävention und Gesundheitsförderung (Institut).

Art. 2 Rechtsform

¹ Das Institut ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Es ist in seiner Organisation und Betriebsführung selbstständig und führt eine eigene Rechnung.

Art. 3 Ziele und Aufgaben

¹ Das Institut unterstützt den Bund, die Kantone sowie Dritte bei der Konzeption und Durchführung von Massnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung.

² Es ist zuständig für die Erfüllung der Aufgaben, die ihm das Bundesgesetz vom ...³ über Prävention und Gesundheitsförderung zuweist.

³ Der Bundesrat und die Kantone können ihm gegen Entschädigung weitere Aufgaben übertragen.

Art. 4 Zusammenarbeit

¹ Zur Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet das Institut mit den zuständigen Bundesstellen, den Kantonen, den Forschungsorganen sowie Dritten zusammen.

SR

1 SR **101**

2 BBl ...

3 SR ...

² Es kann für einzelne Aufgaben Organisationen oder Personen des öffentlichen oder privaten Rechts beiziehen.

2. Abschnitt: Organisation und Personal

Art. 5 Organe

Die Organe des Instituts sind:

- a. der Institutsrat;
- b. die Geschäftsleitung;
- c. die Revisionsstelle.

Art. 6 Zusammensetzung und Wahl des Institutsrats

¹ Der Institutsrat besteht aus neun fachkundigen Mitgliedern.

² Der Bundesrat wählt die Mitglieder des Institutsrats und bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten. Die Wahl erfolgt auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich.

³ Der Bundesrat kann Mitglieder des Institutsrats während der Amtsdauer aus wichtigen Gründen abberufen.

⁴ Die Mitglieder des Institutsrates wahren die Interessen des Instituts. Bei einem Interessenkonflikt tritt das betreffende Mitglied in den Ausstand.

Art. 7 Aufgaben des Institutsrats

¹ Der Institutsrat ist das oberste Leitungsorgan des Instituts. Er hat folgende Aufgaben:

- a. Er setzt die strategischen Ziele des Bundesrates um und erstattet diesem jährlich Bericht über die Erfüllung.
- b. Er erlässt ein Organisationsreglement und legt den Namen des Instituts fest.
- c. Er verabschiedet das Jahresprogramm und das Budget sowie die Mittelfristplanung.
- d. Er erstellt den Geschäftsbericht des Instituts und veröffentlicht ihn nach der Genehmigung durch den Bundesrat.
- e. Er wählt die Direktorin oder den Direktor, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat.
- f. Er wählt die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung.
- g. Er überwacht die Geschäftsleitung und sorgt für die interne Kontrolle.

² Der Bundesrat legt die Entschädigung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Mitglieder des Institutsrats fest. Für das Honorar und die weiteren mit diesen

Personen vereinbarten Vertragsbedingungen gilt Artikel 6a des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000⁴ (BPG) sinngemäss.

Art. 8 Zusammensetzung und Wahl der Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung setzt sich aus der Direktorin oder dem Direktor und weiteren Mitgliedern zusammen.

² Die Wahl richtet sich nach Artikel 7 Abs. 1 Bst. e und f.

Art. 9 Aufgaben der Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung ist das operative Organ. Sie wird von der Direktorin oder dem Direktor geleitet.

² Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie erlässt die Verfügungen nach Massgabe des Organisationsreglements.
- b. Sie bereitet die Grundlagen für die Entscheide des Institutsrats vor und berichtet ihm regelmässig, bei besonderen Ereignissen ohne Verzug.
- c. Sie pflegt die Beziehungen des Instituts zu den Bundesstellen, den Kantonen und zu den weiteren im Institutsrat vertretenen Kreisen.
- d. Sie stellt das Personal an.
- e. Sie erfüllt alle Aufgaben, die dieses Gesetz nicht einem anderen Organ zuweist.

³ Das Organisationsreglement regelt die Einzelheiten.

⁴ Die Direktorin oder der Direktor wohnt den Sitzungen des Institutsrates mit beratender Stimme bei und kann Anträge stellen; die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts werden nach Bedarf beigezogen.

Art. 10 Wahl und Aufgaben der Revisionsstelle

¹ Der Bundesrat wählt die Revisionsstelle.

² Der Prüfauftrag der Revisionsstelle, ihre Stellung, Befähigung, Unabhängigkeit, Amtsdauer und Berichterstattung richten sich sinngemäss nach den Bestimmungen des Aktienrechts über die ordentliche Revision.

³ Die Revisionsstelle erstattet dem Institutsrat und dem Bundesrat über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht.

⁴ Der Bundesrat kann die Revisionsstelle aus wichtigen Gründen abberufen.

Art. 11 Personalrecht und Pensionskasse

¹ Die Geschäftsleitung und das übrige Personal unterstehen dem BPG⁵.

⁴ SR 172.220.1

⁵ SR 172.220.1

² Die berufliche Vorsorge richtet sich nach der Gesetzgebung über die Pensionskasse des Bundes.

3. Abschnitt: Finanzierung und Finanzhaushalt

Art. 12 Finanzierung

¹ Der Bund gewährt dem Institut Beiträge zur Abgeltung der ihm nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben.

² Das Institut erbringt kommerzielle Dienstleistungen zu marktüblichen Konditionen.

Art. 13 Tresorerie

¹ Die Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV) verwaltet im Rahmen ihrer zentralen Tresorerie die liquiden Mittel des Instituts.

² Sie gewährt dem Institut zur Sicherstellung der Zahlungsbereitschaft im Rahmen seiner Zweckerfüllung Darlehen zu marktkonformen Bedingungen.

³ Die Einzelheiten werden in einer Vereinbarung zwischen dem Institut und der EFV geregelt.

Art. 14 Rechnungslegung

¹ Die Rechnungslegung des Instituts stellt die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend vollständig dar.

² Sie folgt den Grundsätzen der Wesentlichkeit, der Verständlichkeit, der Stetigkeit und der Bruttodarstellung und orientiert sich an allgemein anerkannten Standards.

³ Die aus den Rechnungslegungsgrundsätzen abgeleiteten Bilanzierungs- und Bewertungsregeln sind offen zu legen.

⁴ Das betriebliche Rechnungswesen ist so auszugestalten, dass Aufwände und Erträge der einzelnen Dienstleistungen ausgewiesen werden können.

⁵ Der Bundesrat kann Vorschriften zur Rechnungslegung erlassen.

Art. 15 Steuern

Das Institut wird von jeder Besteuerung durch Bund, Kantone und Gemeinden befreit. Vorbehalten bleiben folgende Bundessteuern:

- a. die Mehrwertsteuer;
- b. die Verrechnungssteuer;
- c. die Stempelabgaben.

4. Abschnitt: Wahrung der Bundesinteressen

Art. 16 Strategische Ziele

Der Bundesrat legt im Rahmen der bundesrätlichen Strategie für Prävention und Gesundheitsförderung nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom...⁶ über Prävention und Gesundheitsförderung für jeweils vier Jahre die strategischen Ziele des Instituts fest. Er sorgt dafür, dass der Institutsrat vorgängig angehört wird.

Art. 17 Aufsicht

¹ Das Institut untersteht der Aufsicht des Bundesrates.

² Der Bundesrat übt seine Aufsichts- und Kontrollfunktion insbesondere aus:

- a. durch die Wahl der Mitglieder des Institutsrats und dessen Präsidentin oder Präsidenten;
- b. durch die Genehmigung der Wahl der Direktorin oder des Direktors;
- c. durch die Wahl der Revisionsstelle;
- d. durch die Genehmigung des Geschäftsberichts;
- e. durch die jährliche Überprüfung der Erreichung der strategischen Ziele;
- f. durch die Entlastung des Institutsrates.

³ Der Bundesrat kann Einsicht in die Geschäftsunterlagen des Instituts nehmen und sich über dessen Geschäftstätigkeit informieren lassen. Er kann Prüfungsberichte der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) veranlassen.

⁴ Die gesetzlichen Befugnisse der EFK sowie die Oberaufsicht des Parlaments bleiben vorbehalten.

5. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 18 Übergangsbestimmungen

Die Überführung der nach Artikel 19 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994⁷ über die Krankenversicherung gegründeten Stiftung «Gesundheitsförderung Schweiz» in das Institut erfolgt nach den Bestimmungen des Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 2003⁸.

Art. 19 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁶ SR ...

⁷ SR **832.10**

⁸ SR **221.301**